

# Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 18

## Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“

### Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

**Datum:**  
14.01.2015

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Tabellarische Zusammenfassung**

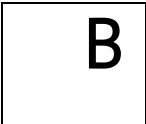
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

### **2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen**

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

# 1. Tabellarische Zusammenfassung

## 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 26.01.2012 in der Planfassung vom 18.01.2012.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 24.04.2012 in der Planfassung vom 25.01.2012.

Mit Schreiben vom 24.04.2012 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 1	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	08.02.12	14.02.12				X
B 2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt PF 80 06 62 99032 Erfurt	25.05.12	25.05.12		X		
B 3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine					
B 4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	13.02.12 15.05.12	16.02.12 21.05.12	X X			
B 5	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	20.02.11	24.02.12		X		
B 6	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3-5a 10963 Berlin	keine					
B 7	Deutsche Telekom AG T-Com PF 90 01 02 99104 Erfurt	02.02.12 04.06.12	06.02.12 15.06.12				X X
B 8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	08.02.12 08.05.12	10.02.12 10.05.12		X X		
B 9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	10.02.12 01.06.12	13.02.12 04.06.12		X X		
B 10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	07.02.12 09.05.12	08.02.12 10.05.12		X X		
B 11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	14.02.12 24.05.12	17.02.12 01.06.12		X X		
B 12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	02.02.12 07.05.12	08.02.12 10.05.12				X X
B 13	Landwirtschaftsamt Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	05.03.12 11.05.12	12.03.12 14.05.12		X		X

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 14	Stadtwerke Erfurt Gruppe - Technische Service GmbH Netz GmbH - Gas - Strom - Fernwärme  ThüringenWasser GmbH  Stadtwirtschaft GmbH  Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine  16.02.12 24.05.12 06.02.12 21.05.12 08.02.12 11.05.12  10.02.12 23.05.12  15.02.12 30.05.12  keine	  28.02.12 30.05.12 28.02.12 30.05.12 28.02.12 30.05.12  28.02.12 30.05.12  27.02.12 05.06.12				X X X X X X  X X  X X
B 15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	02.02.12 11.05.12	09.02.12 21.05.12		X X		
B 16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	11.05.12	16.05.12				X
B 17	Thüringen Forst Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99102 Erfurt-Egstedt	02.02.12 07.05.12	06.02.12 10.05.12		X X		
B 18	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	10.02.12 11.06.12	16.02.12 18.06.12				X X
B 19	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	09.02.12 29.05.12	21.02.12 04.06.12		X X		
B 20	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	06.02.12 18.05.12	09.02.12 24.05.12		X X		
B 21	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	17.02.12 06.06.12	23.02.12 08.06.12			z. T. z. T.	z. T. z. T.
B 22	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	08.02.12 14.05.12	13.02.12 18.05.12		X X		
B 23	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr PF 90 03 62 99106 Erfurt	08.02.12 24.05.12	09.02.12 25.05.12		X X		
B 24	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Werner-Seelenbinderstraße 7 99096 Erfurt	keine					
B 25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	08.02.12 10.05.12	13.02.12 15.05.12		X X		

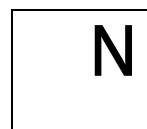
Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 26	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	06.02.12	10.02.12		X X		

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

## 1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 26.01.2012 in der Planfassung vom 18.01.2012.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 24.04.2012 in der Planfassung vom 25.01.2012.

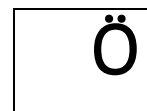
Mit Schreiben vom 24.04.2012 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N 1	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	keine					
N 2	AHO Thüringen e.V. OT Uhlstädt Geschäftsstelle Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	09.02.12 07.05.12	14.02.12 07.05.12		X X		
N 3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine					
N 4	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine					
N 5	Kulturbund für Europa e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	06.02.12 24.05.12	07.02.12 25.05.12		X X		
N 6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	09.02.12 08.05.12	13.02.12 08.05.12		X X		
N 7	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	08.02.12	13.02.12			z. T.	z. T.
N 8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	09.02.12 31.05.12	13.02.12 15.06.12		X X		
N 9	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	08.02.12 09.05.12	13.02.12 09.05.12		X X		
N 10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	keine					

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

### 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" in der Zeit vom 01.08.2011 bis zum 02.09.2011 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 am 22.07.2011.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 in der Zeit vom 07.05. bis zum 08.06.2012 in der Planfassung vom 25.01.2012 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 09 vom 27.04.2012.

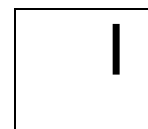
Reg. Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
-	-	-	-	-	-	-	-

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu



## 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 26.01.2012 in der Planfassung vom 18.01.2012.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 24.04.2012 in der Planfassung vom 25.01.2012.

Mit Schreiben vom 24.04.2012 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

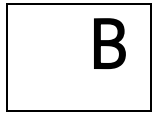
Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
I 1	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	14.02.12 08.05.12	22.02.12 21.05.12				X X
I 2	Amt für Soziales und Gesundheit	31.01.12 07.05.12	21.02.12 10.05.12		X X		
I 3	Bauamt	07.06.12	08.06.12		X X		
I 4	Tiefbau- und Verkehrsamt	15.02.12	28.02.12		X X		
I 5	Umwelt- und Naturschutzamt	15.02.12 12.06.12	17.02.12 14.06.12		X X		

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

## 2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

### 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 1</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“	
<b>von</b>	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.02.12	

**Punkt 1**

wie bereits mit Stellungnahme vom 01.09.2011 mitgeteilt (Hinweis: Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg"), bestehen keine Einwände zum genannten Vorhaben.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 2**

Die mit der Stellungnahme vorgebrachten Forderungen bezüglich der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben erhalten.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 2</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	25.05.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 3</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselberg 2 99097 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 4</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
<b>mit Schreiben vom</b>	13.02.12, 15.05.12	

nicht berührt

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 5</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	DB Service Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
<b>mit Schreiben vom</b>	20.02.11	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 6</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“	
<b>von</b>	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3-5a 10963 Berlin	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 7</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“	
<b>von</b>	Deutsche Telekom AG T-Com PF 90 01 02 99104 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	02.02.12, 04.06.12	

**Punkt 1**

Derzeit befinden sich im Änderungsbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom, daher werden durch die o. g. Planung die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 2**

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf ggf. nachfolgende Planverfahren. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 8</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“	
<b>von</b>	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.02.12, 08.05.12	

**Punkt 1**

Der ausgewiesene Bereich des o. g. FNP befindet sich abseits der Betriebsanlagen des Bundes (EdB). Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind nicht berührt.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 9</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“	
<b>von</b>	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	10.02.12, 01.06.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 10</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	07.02.12, 09.05.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 11</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	14.02.12, 24.05.12	

**Punkt 1**

Durch das Landesamt für Bau und Verkehr werden allein die Belange der Autobahnen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 12</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	02.02.12, 07.05.12	

### **Punkt 1**

Keine Äußerung zur Planzeichnung.

### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

### **Punkt 2**

#### *Bodenordnung*

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach den §§ 45-84 BauGB angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

#### *Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze*

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte (TP und NivP) der geodätischen Grundlagennetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Geodätische Grundlagen gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 13</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
<b>mit Schreiben vom</b>	05.03.12, 11.05.12	

### **Punkt 1**

Der FNP-Änderung stehen aus agrarstruktureller Sicht folgende Bedenken entgegen:

- Angrenzend an die geplante Änderung befindet sich ein landwirtschaftlicher Ackerfeldblock (DETHLAL50312011), der zurzeit durch zwei landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet wird.
- Dieser Feldblock wird durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes in nördlicher, östlicher, südlicher und westlicher Richtung zerschnitten. (siehe Karte)
- Eine zukünftige Bewirtschaftung wäre auf Grund der möglichen fehlenden Zuwegung nicht mehr gegeben.

Aus vorgenannten Gründen wird die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan der Stadt Erfurt BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" gefordert.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung:**

Das Landwirtschaftsamt Sömmerda hat in der Beteiligung zum Entwurf der FNP-Änderung eine geänderte fachliche Stellungnahme abgegeben. (siehe folgende Punkte 2 und 3)

### **Punkt 2:**

Der FNP-Änderung stehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

### **Punkt 3:**

Das ausgewiesene Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik grenzt in östlicher, südlicher und westlicher Richtung an einen bewirtschafteten Ackerfeldblock. (DETHLAL50321011). Die von der Änderung betroffene Fläche unterliegt jedoch keiner landwirtschaftlichen Nutzung.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 14</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Stadtwerke Erfurt Gruppe Technische Service GmbH Netz GmbH ThüringenWasser GmbH Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	16.02.12, 24.05.12, 06.02.12, 21.05.12, 08.02.12, 11.05.12, 10.02.12, 23.05.12, 15.02.12, 30.05.12	

*SWE Netz GmbH, Gas:*

**Punkt 1**

Durch die FNP-Änderung Nr. 18 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen die FNP-Änderung der Landeshauptstadt Erfurt. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz sind im Änderungsbereich nicht in Arbeit.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

**Punkt 2**

Für den Änderungsbereich und den angrenzenden Randbereich wird der Bestandsplan Gas der SWE Netz GmbH übergeben.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

*SWE Netz GmbH, Strom:*

**Punkt 3**

Das betrachtete Gebiet ist elektrotechnisch nicht erschlossen. Mit der Entstehung der Wohnbebauung und der PV-Anlage ist eine Erschließung aus Richtung der Binderslebener Landstraße nötig. Diese erstreckt sich über den gesamten Volkenroder Weg. Hierzu laufen Erschließungsplanungen der SWE Netz GmbH.



**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen**

**Punkt 4**

Die Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit den bestätigten Leitungsplänen der SWE Technische Service GmbH. Die Pläne erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit sondern geben nur den derzeitigen Kenntnisstand des Strom-Leistungsbestandes wieder, Änderungen vorbehalten! Sie dienen nur zur Information und berechtigen nicht zum Graben im öffentlichen und nichtöffentlichen Bauraum. Arbeiten im öffentlichen Bauraum bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt. Eventuell befinden sich auf dem Grundstück Leitungen und Medien, die nicht grundbuchlich gesichert sein können, die aber bei einer Bebauung Beachtung finden und ggf. umverlegt werden müssen. Rückfragen zum Leistungsbestand sind vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom zu richten.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

*SWE Energie GmbH, Fernwärme:*

**Punkt 5**

Im geplanten Baubereich ist kein Bestand an fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen vorhanden.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen**

**Punkt 6**

Die Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit den bestätigten Leitungsplänen der SWE Technische Service GmbH.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

*ThüWa ThüringenWasser GmbH:*

#### **Punkt 7**

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung bzw. keine Einwände gegen die FNP-Änderung.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Punkt 8**

Die Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit dem Lageplan Trinkwasser bzw. dem bestätigten Bestandsplan der ThüWa ThüringenWasser GmbH. Lageabweichungen sind möglich. Westlich des betroffenen Bereiches befinden sich dinglich gesicherte Trinkwasserversorgungsleitungen, die zu beachten sind. Bei geplanten Baumpflanzungen ist ein lichter Mindestabstand zwischen Stamm und Wasserleitung von 2,50 m.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

#### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

*SWE Stadtwirtschaft GmbH*

#### **Punkt 9**

Allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung bezüglich der Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“ (u. a. Wendemöglichkeiten in Sackgassen und Stichstraßen, Ausbau des Standplatz und Entfernung zum Entsorgungsfahrzeug). Weiterhin werden Anforderungen an die eingesetzte Fahrzeugtechnik benannt (technische Daten und deren bauliche Berücksichtigung, Übernahmeplätze zur Leerung); Hinweise zum Holsystem (Abholung auf dem Grundstück oder Bereitstellung in einer öffentlichen Straße). Hinweise zum Bringsystem (Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier) sowie zur Bauphase von Baumaßnahmen (Gewährleistung der Entsorgung, temporäre Übernahmeplätze, Informationsbedarf).

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

#### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 15</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Straßenbauamt Mitteltüringen Warsbergstraße 3 99029 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	02.02.12, 11.05.12	

**Punkt 1**

Als Träger straßenbaurechtlicher Belange werden keine Einwände gegen die FNP-Änderung erhoben, da keine Straßen unserer Baulast betroffen sind.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 16</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Thüringer Energienetze Hohenkirchener Straße 18 99885 Ohrdruf	
<b>mit Schreiben vom</b>	11.05.12	

### **Punkt 1**

Nach dem Datenbestand befinden sich in dem Auskunftsbereich keine Versorgungsleitungen der Sparten Gas und Strom der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

### **Punkt 2**

Hinweise zu den Bestandsunterlagen und zur Leitungserkundung. Hinweise auf andere Netzbetreiber.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

#### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 17</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	ThüringenForst Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
<b>mit Schreiben vom</b>	02.02.12, 07.05.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 18</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
<b>mit Schreiben vom</b>	10.02.12, 11.06.12	

### **Punkt 1**

Zur FNP-Änderung Nr. 18 ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu vertretenden öffentlichen Belange: Geologie/ Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz/ Baugrundbewertung, Geotopschutz keine Bedenken. Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/ oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, ergeht ggf. eine eigene Stellungnahme.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

### **Punkt 2**

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso wird gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

#### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 19</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
<b>mit Schreiben vom</b>	09.02.12, 29.05.12	

### **Punkt 1**

Der Bereich der FNP-Änderung befindet sich innerhalb des großflächigen Erlaubnisfeldes „Weinbergen“, deren Inhaber die BNK Deutschland GmbH in Frankfurt ist. Dies ist eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Die Zulassung eines Betriebsplanes für den Aufsuchungsbetrieb wurde bis dato noch nicht beantragt.

Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Hallen, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume- Gesetzes liegen dem Thüringer Landesbergamt nicht vor.

### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 20</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	06.02.12, 18.05.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 21</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
<b>mit Schreiben vom</b>	17.02.12, 06.06.12	

**Punkt 1**

Südlich des Änderungsbereiches weist der wirksame Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT), Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS 25 „Pfaffenlehne nördlich Schmira“ aus, vgl. Ziel Z 4-1 RP-MT i.V.m. Raumnutzungskarte. Die Auswirkungen der Planung auf diese Vorrangnutzung sind zu betrachten.

Für den geplanten Standort bestehen gemäß PR-MT keine entgegenstehenden Raumnutzungen. Die zu betrachtenden angrenzenden Raumnutzungen sind unter Punkt 2 dieser Stellungnahme aufgeführt. In die Betrachtungen sind auch die angrenzenden geplanten Bauflächen- ausweisungen einzubeziehen.

**Abwägung:**  
**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Die Funktion des Vorranggebietes Freiraumsicherung wird durch die FNP-Änderung (bedingte / befristete Darstellung SO-Photovoltaik) nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung (siehe Begründung zur FNP-Änderung, Punkt 4 "Umweltbericht") wurde festgestellt: " Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen in der Umgebung des Planungsraumes werden von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht."

Die an die bedingte / befristete Darstellung des SO-Photovoltaik angrenzenden Bauflächendarstellungen des wirksamen FNP werden nicht geändert. Nach Beendigung der geplanten befristeten Nutzung sind im gesamten Änderungsbereich wieder die bisherigen Darstellungen des FNP (wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.05.2006) das Ziel der städtebaulichen Entwicklung.

**Punkt 2**

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich der im FNP ausgewiesenen geplanten Wohnbauflächen südlich der Binderslebener Landstraße westlich des Friedhofs.

Die zusätzlich dargestellte befristete Nutzung der Solarenergie entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung. Nach Grundsatz G 4.2.4 Landesentwicklungsprogramm 2004 (LEP) soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch erhöht werden.

**Abwägung:**  
**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

Hinweis: Am 04.07.2014 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025) verkündet und ist am 05.07.2014 in Kraft getreten. Damit ist die Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 06.10.2004 (GVBl. S. 754), geändert durch Verordnung vom 09.07.2009

(GVBl. S. 726), außer Kraft getreten. Die Begründung zur FNP-Änderung wurde entsprechend aktualisiert.

#### **Punkt 4**

Gemäß Grundsatz G 3-38 Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT/Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011) soll die aktive und passive Solarenergienutzung ausgebaut werden. Neben der bevorzugten Nutzung von Dach- und Fassadenflächen (G2-1; G 2-3 RP-MT) sollen für Freiflächenanlagen insbesondere geeignete Brach- und Konversionsflächen genutzt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass für die großflächige Solarenergienutzung solche Bereiche ausgenommen werden sollen, in denen wesentliche Störungen auf die Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, Landschaftsbild und die Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich Wander- und Flugkorridore nicht ausgeschlossen werden können (G 3-38 RP-MT). Aussagen hierzu sind im Hinblick darauf, dass es bei dem Plangebiet um eine ehemalige militärische Liegenschaft handelt, die seit 20 Jahren brach gefallen ist, im weiteren Verfahren zu ergänzen.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die vorgesehene befristete Flächennutzung für Photovoltaik entspricht den energiepolitischen Zielen der Stadt Erfurt. Der Photovoltaik wird u. a. ein sehr hohes Potenzial für den bedeutenden Belang des Klimaschutzes zugewiesen. Daher soll der Planbereich der FNP-Änderung vorübergehend für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden.

Das Plangebiet der FNP - Änderung weist im Bereich der vorgesehenen Darstellungsänderung aufgrund der bestehenden Umzäunung einen geringen Erholungswert auf und bildet einen Fremdkörper in der Landschaft. Lebensräume wildlebender Tiere sind vorhanden. Bei Realisierung der FNP - Änderung wird wegen der topographischen Lage des Planungsraumes und der Entfernung der vorhandenen Umzäunung keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft erfolgen. Lebensräume wild lebender Tiere können erhalten bzw. ersetzt werden. Wesentliche Störungen durch die FNP - Änderung können ausgeschlossen werden. (siehe Begründung zur FNP-Änderung, Punkt 4 "Umweltbericht").

#### **Punkt 5**

Da im wirksamen FNP keine konkreten Standorte für die Solarenergienutzung im Stadtgebiet ausgewiesen sind, wird für die perspektivische Entwicklung die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Entwicklung der erneuerbaren Energien für erforderlich angesehen, welches dann Grundlage für standörtliche Festlegungen sein sollte.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung:**

Mit dem "Grundsatzbeschluss zu den Leitlinien des weiteren Ausbaus von Photovoltaik in Erfurt bis 2020" Nr. 1346/13 vom 16.04.2014 hat der Stadtrat bestätigt, dass zur Sicherung einer zuverlässigen und wirtschaftlichen Energieversorgung in Erfurt und zum Schutz des globalen Klimas zusätzliche Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in Form von Photovoltaik entstehen sollen. Für den Bau neuer großflächiger Photovoltaikanlagen ist dabei zukünftig die Nutzung bislang unversiegelter Flächen sowie von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen auszuschließen. Außerdem wurde ergänzend zum Stadtratsbeschluss "Bauleitplanung solargerecht gestalten" Nr. 26/2007 vom 28.02.2007 festgelegt: "(...) c) Die Stadtverwaltung identifiziert geeignete Brachflächen in Erfurt und bereitet diese im Sinne einer informellen Planung für eine PV-Nutzung vor. (...)".

In diesem Zusammenhang wird an der Aufstellung eines gesamtstädtischen Konzeptes zur Ausweisung geeigneter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Brachen in der Stadt Erfurt gearbeitet.

Der Standort der FNP-Änderung soll hierzu ergänzend mit der Einschränkung der Nutzungsdauer als befristeter Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entwickelt werden. Eine entsprechende Eignung ergibt sich unter Hinzuziehung der vorherigen militärischen Nutzung und der hiermit verbundenen Folgewirkungen (verbliebener Bauwerksreste und isolierte "Insel-" Lage im räumlichen Umfeld) bzw. aus der beabsichtigten Wieder-In-Wert-Setzung dieser Fläche. Im Änderungsbereich bestehen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage sehr gute Bedingungen. Bezogen auf die Topographie von Erfurt ist es ein strahlungsbegünstigter Standort. Es gibt keine geländebedingten und auch keine bebauungsbedingten Verschattungen. Er verfügt über eine jährliche Sonnenscheindauer von im Mittel 1600 Stunden und einer mittleren Strahlungsintensität von etwa 1000 Kwh/qm.

Das Entwicklungsziel einer Wohnnutzung wird für den Bereich der bedingten / befristeten Darstellung - Erstnutzung eines Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung Photovoltaikanlage aber nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen zugunsten der energiepolitischen Entwicklungsziele zurückgestellt. Nach Ablauf der Bedingung / Befristung soll dieser Teilbereich wieder für eine Wohnbauflächenentwicklung im Sinne der langfristigen gesamtstädtischen Entwicklungsziele und der Gesamtkonzeption des wirksamen FNP zur Verfügung stehen.

### **Punkt 6**

Nach den Erläuterungen zur 18. Änderung des FNP und nach den Darstellungen einer befristeten Photovoltaiknutzung im Zusammenhang mit einer Wohnbaufläche soll die geplante Nutzung der Freiflächen - Photovoltaikanlage zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf der Nutzung soll in dem betreffenden Areal weiterhin eine Wohnnutzung möglich sein. Hierzu ist festzustellen, dass für eine weitere Nutzung als Wohnbaufläche zum gegebenen Zeitpunkt der aktuelle Bedarf an neuen Wohnbauflächen im Stadtgebiet erneut geprüft werden sollte.

### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung:**

Die vorgesehene Änderung des FNP beinhaltet eine Darstellungsüberlagerung von im wirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft durch ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage (Bedingte / befristete Darstellung - Erstnutzung). Nach Beendigung der befristeten Nutzung sind im Änderungsbereich die bisherigen Darstellungen des FNP (wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.05.2006) das Ziel der städtebaulichen Entwicklung. Die betroffenen dargestellten Wohnbauflächen sollen langfristig der Deckung des Wohnflächenbedarfs der Stadt Erfurt dienen. Eine vorübergehende Nutzung dieser Flächen für Photovoltaikanlagen wird durch den globalen energiepolitischen Handlungsbedarf zur Nutzung regenerativer Energien gerechtfertigt. Angesichts der Befristung sowie des verhältnismäßig kleinen betroffenen Flächenanteils der Wohnbauflächenreserven der Stadt Erfurt ist die FNP-Änderung mit der im wirksamen FNP enthaltenen gesamtgemeindlichen Planungskonzeption zur Bevorratung von Wohnbauflächen vereinbar. Dies zumal die befristete Nutzung mit der Beräumung und Inwertsetzung des betroffenen ehemaligen Militärgeländes zur Vorbereitung des langfristigen Nutzungszieles als Wohnbaufläche beitragen kann. Für eine geordnete städtebaulichen Entwicklung muss bei Umsetzung des langfristigen Nutzungszieles der Wohnbaufläche zum gegebenen Zeitpunkt ein entsprechender Wohnbauflächenbedarf vorliegen.

Hinweis: Die begrenzte Nutzungsdauer von 20 Jahren (bis zum 31.12.2032) und die anschließende Beseitigung der betreffenden Photovoltaikanlage in Jahresfrist wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" und per Vertrag abgesichert.

### **Punkt 7**

Die Änderung des Flächennutzungsplans, bei der eine Teilfläche der am Volkenroder Weg in der Gemarkung Bindersleben geplanten Wohnbaufläche nunmehr zusätzlich durch die Dar-

stellung einer befristeten Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im Weiteren PV-Nutzung) überlagert werden soll, unterliegt einem städtebaulichen Rechtfertigungszwang: Sowohl die Erst-, als auch die Folgenutzung müssen den sich aus der beabsichtigten gesamtstädtischen Entwicklung ergebenden Anforderungen genügen.

Die Paralleländerung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB ist nicht nur als weitere formelle Anforderung im Rahmen der Baurechtschaffung des Vorhabens über den (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zu begreifen. Vielmehr sind mit der Paralleländerung materielle Anforderungen verbunden. Die Einzelplanung darf nicht selbst die Weichen für die gesamtstädtische Entwicklung stellen, ohne dass aus der gesamtstädtischen Perspektive ("von oben") eine Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen festgestellt wurde. Dass die Änderungsplanung zum FNP diesen materiellen Anforderungen entspricht, muss sich aus der Begründung ergeben.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 8**

In der Begründung, S. 4 wurde zwar erläutert, dass eine mit den gesamtstädtischen Entwicklungszielen übereinstimmende Entwicklung des Änderungsbereiches gewährleistet werden soll. Es wird bislang jedoch nicht deutlich, warum eine Übereinstimmung mit einem gesamtstädtischen Konzept einer PV-Nutzung und mit dem gesamtstädtischen Konzept zum Wohnbauflächenvollzug bestehen soll.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

Begründung

- siehe folgende Abwägungspunkte -

**Punkt 9**

Nur auf Grundlage eines gesamtstädtischen Konzeptes zur PV-Nutzung im Stadtgebiet kann nachvollziehbar erläutert werden, warum sich die Fläche im Bereich des Planungsgebiets BIN 636 im Hinblick auf die ökonomische Solarnutzbarkeit, die ökologische Wertigkeit, die städtebauliche Lage und Einbindung in das Handlungskonzept Klimaschutz der Stadt Erfurt für eine PV-Nutzung besser als andere alternativen Flächen, die ebenfalls der Vergütungsregelung des § 32 EEG unterliegen, eignet.

Im Hinblick der ökologischen Wertigkeit der Fläche kann so z. B. gewährleistet werden, dass sich die Baurechtschaffung von Flächen nicht nur nach entsprechenden Investorenwünschen richtet, sondern dabei vorrangig Brachflächen mit geringer Biotopwertigkeit für die PV-Nutzung in Anspruch genommen werden.

Insbesondere kann die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderliche gesamtstädtische Standortalternativenprüfung auch nicht durch die entsprechenden Ermittlungen und Bewertungen der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung ersetzt werden, soweit diese nur den Einzelstandort betreffen (siehe hierzu Aussage der Begründung, S. 7).

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

Begründung:

Wie bereits unter dem vorstehenden Abwägungspunkt Nr. 5 erläutert, wird an der Aufstellung eines gesamtstädtischen Konzeptes zur Ausweisung geeigneter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Brachen in der Stadt Erfurt gearbeitet. Der Standort der FNP-Änderung soll hierzu ergänzend als befristeter Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entwickelt werden. Eine entsprechende Eignung ergibt sich unter Hinzuziehung der vorheri-

gen militärischen Nutzung und der hiermit verbundenen Folgewirkungen (verbliebener Bauwerksreste und isolierte "Insel-" Lage im räumlichen Umfeld) bzw. aus der beabsichtigten Wieder-In-Wert-Setzung dieser Fläche. Im Änderungsbereich bestehen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage sehr gute Bedingungen. Bezogen auf die Topographie von Erfurt ist es ein strahlungsbegünstigter Standort. Es gibt keine geländebedingten und auch keine bebauungsbedingten Verschattungen. Er verfügt über eine jährliche Sonnenscheindauer von im Mittel 1600 Stunden und einer mittleren Strahlungsintensität von etwa 1000 Kwh/qm. Die Ausführungen der Begründung der FNP-Änderung im Punkt 1.5.3. Sonstige Planungen und Konzepte: Handlungskonzept Klimaschutz werden entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

#### **Punkt 10**

Nach Aussage der Begründung, S. 12 liegt in der Stadt Erfurt bislang kein gesamtstädtisches Konzept zur PV-Freiflächennutzung vor. Das auf S. 10 genannte im Entwurf vorliegende Handlungskonzept Klimaschutz enthält keine standortkonkreten Aussagen zur PV-Freiflächennutzung. Eine Prüfung von Alternativstandorten zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist aber nach Aussage S. 12 "in Arbeit". Das gesamtstädtische Konzept (bzw. dessen Entwurf) ist mit den Genehmigungsunterlagen zu o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Nachweis, dass sich die Planung insbesondere im Hinblick seiner hohen ökologischen Wertigkeit auch aus gesamtstädtischer Perspektive rechtfertigt, mit einzureichen.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

#### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg".

#### **Punkt 11**

Des Weiteren muss (z. B. auf Grundlage eines gesamtstädtischen Konzepts zur voraussichtlichen Wohnflächenentwicklung innerhalb der nächsten 20 Jahre) nachvollziehbar sein, warum die im Plangebiet BIN 636 angestrebte Wohnnutzung nun erst nach über 20 Jahren realisiert werden soll. Die Zulassung einer befristeten Solarflächennutzung darf diesbezüglich insbesondere nicht zur Folge haben, dass ein Wohnbauflächenbedarf innerhalb der nächsten 20 Jahre vorliegt, der sich nun - infolge der Überplanung des Plangebiets BIN 636 - nur auf weniger geeigneten Flächen realisieren lässt. Mit einer städtebaulichen geordneten Wohnbauflächenentwicklung ist es insbesondere nicht zu vereinbaren, wenn bestimmte bislang nicht realisierte Wohnbauflächen ausschließlich mit der Begründung für eine über 20 - jährige PV-Zwischennutzung "freigegeben" werden, dass diese der Vergütungspflichtung des § 32 EEG unterliegen. Vielmehr muss die PV-Zwischennutzung von noch nicht realisierten Bauflächen einem nachvollziehbaren gesamtstädtischen Konzept einer geordneten Wohnbauflächenentwicklung entsprechen.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung**

Wie in der Begründung zur FNP Änderung bereits dargelegt (vgl. Pkt 2.1 Art der baulichen Nutzung - Darstellung von Wohnbauflächen), ist die Wohnbaufläche südlich des Volkenroder Weges Bestandteil der Baulandreserven der Stadt Erfurt. Diese im wirksamen FNP dargestellte Wohnbaufläche ist soweit absehbar grundsätzlich weiterhin zur Deckung des voraussehbaren Wohnflächenbedarfs der Stadt Erfurt erforderlich. Der Änderungsbereich beschränkt sich bezüglich der Darstellungsüberlagerung nur auf einen geringfügigen Teilbereich der v. g. Wohnbaufläche. Nach Ablauf der Bedingung / Befristung der geplanten Darstellungsänderung

soll auch dieser Teilbereich wieder für eine Wohnbauflächenentwicklung im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklungsziele und der Gesamtkonzeption des wirksamen FNP zur Verfügung stehen.

Mit der Darstellungsüberlagerung der FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zeitlich befristetes Bauvorhaben zur Photovoltaiknutzung geschaffen werden. Die Umsetzung dieses Vorhabens entspricht den u. a. im Handlungskonzept Klimaschutz dargelegten energiepolitischen Entwicklungszielen der Stadt Erfurt. Zugunsten dieser Entwicklungsziele wird in einem zeitlich begrenzten Rahmen für den v. g. Teilbereich das Entwicklungsziel einer Wohnnutzung vorübergehend zurückgestellt.

### **Punkt 12**

In Bezug auf das Plangebiet BIN 636 ist festzustellen, dass es sich hier um eine Fläche handelt, die nicht in städtischer Randlage liegt. Vielmehr folgt in stadtauswärtiger Richtung eine weitere Gewerbe- und Wohnbebauung innerhalb der Gebiete BIN 031 und BIN 137, sodass eine Rücknahme von Flächen nicht von "außen nach innen", sondern von gut erschlossenen und relativ stadtnahen Flächen erfolgt. Insofern ist die "Freigabe" gerade dieser Fläche für die Zwischennutzung nicht aus sich heraus plausibel und erklärungsbedürftig.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die Grundkonzeption des wirksamen FNP enthält eine Entwicklungspriorität für Bauflächen an „Entwicklungsachsen“ zur Stabilisierung der vorhandenen Infrastrukturen. Im nordwestlichen Teilbereich der sehr heterogen aufgebauten Entwicklungsachse West ist u. a. die Errichtung von Wohnungsbau mit hervorragender Anbindung an den ÖPNV von Bedeutung. Dementsprechend vervollständigt die Wohnbebauung "An der Weinsteige-nördlicher Teilbereich" im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ein bereits langjährig bestehendes Wohngebiet (BIN137).

Im Bereich der Entwicklungsachse West befinden sich außerdem weitere Wohngebiete in der Entwicklung ("Beim Bunter Mantel", Klimagerechte Pilotsiedlung Marienhöhe). Diese Wohngebiete liegen deutlich näher zum Erfurter Stadtzentrum als die Wohnbauflächen südlich des Volkenroder Weges (dazwischen liegt der weitläufige Erfurter Hauptfriedhof). Insofern handelt es sich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung von "Innen nach Außen", wenn der Bereich der vorliegenden FNP-Änderung erst nach den vorstehenden Gebieten zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfes entwickelt werden soll.

### **Punkt 13**

Aus den Erläuterungen der Begründung wird nicht deutlich, dass die beabsichtigte PV-Zwischennutzung mit dem gesamtstädtischen Konzept zum Wohnbauflächenvollzug übereinstimmt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die überplante Wohnbaufläche dem auf S. 8 genannten integrierten Stadtentwicklungskonzept (im Folgenden ISEK) entspricht, nach dem eine nachfragerechte Vielfalt an Wohnungsangeboten weiter ausgebaut werden soll und Eigenheimstandorte an ÖPNV-Achsen konzentriert werden sollen.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die langfristige städtebauliche Zielstellungen der Entwicklung von Wohnbauflächen südlich des Volkenroder Weges entspricht dem vorhersehbaren Bedarf an Wohnbauflächen der Stadt Erfurt. Die aktuelle Bevölkerungsprognose der Stadt Erfurt geht davon aus, dass die Einwohnerzahl bis 2025 kontinuierlich steigen wird. Die aktuelle Wohnungsbedarfsprognose für die Stadt Erfurt (01/2013) konstatiert dementsprechend bis 2025 in unterschiedlichen Wohnungsmarktsegmenten einen Bedarf an Wohnungsneubau. Die Thüringische Landeshauptstadt muss daher ein attraktives Baulandangebot mit angemessenen Baulandpreisen bereithal-

ten. Mit den sich stetig vergrößernden Bauflächen wächst in gleichem Maße die Bedeutung von städtischen Freiräumen für ökologische und für sozialhygienische Funktionen. Grundlegendes Ziel ist dabei die Sicherung, Ergänzung und Vernetzung des bestehenden Grün- und Freiflächensystems der Stadt Erfurt.

Mit der vorliegenden FNP-Änderung wird ein kleiner Teilbereich der v. g. relativ zentrumsnahen und durch die Binderslebener Landstraße und deren ÖPNV-Trasse sehr gut angebundenen Wohnbauflächenreserven bzw. einer beabsichtigten Randbegrünung dieser Bauflächen vorübergehend der Möglichkeit einer entsprechenden baulichen Entwicklung entzogen. Angesichts des globalen energiepolitischen Handlungsbedarfes zur Nutzung regenerativer Energien und des verhältnismäßig kleinen durch die FNP-Änderung betroffenen Flächenanteils der Wohnbauflächenreserven der Stadt Erfurt, stimmt es zwar nicht mit dem im wirksamen FNP enthaltenen gesamtgemeindlichen Planungskonzeption zur Bevorratung von Wohnbauflächen überein, ist es aber vereinbar, im Änderungsbereich zunächst eine vorübergehende Nutzung als Photovoltaikfläche zu ermöglichen. Dies zumal die befristete Nutzung mit der Beräumung und Inwertsetzung des betroffenen ehemaligen Militärgeländes zur Vorbereitung des langfristigen Nutzungszieles als Wohnbaufläche bzw. Grünfläche beitragen kann.

#### **Punkt 14**

Auch wenn die Darstellungsüberlagerung von Wohnbauflächen nur einen geringfügigen Teilbereich (ca. 1,36 ha) betrifft, wie auf S. 12 der Begründung ausgesagt, ist zu berücksichtigen, dass auch die darüber hinausgehenden dargestellten Wohnbauflächen bei einer PV-Nutzung der Fläche nicht entwickelt werden können, da die Erschließung und Bauflächenbereitstellung nur im Gesamtzusammenhang konzipiert und umgesetzt werden kann.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die bedingte / befristete Darstellungsüberlagerung ermöglicht eine abgegrenzte, vorübergehende Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, innerhalb langfristig zur Entwicklung vorgesehener Wohnbauflächen. Der konkrete Realisierungszeitraum dieser Wohnbauflächen ist gegenwärtig nicht absehbar. Ebenso liegt noch kein städtebauliches Gesamtkonzept zur Entwicklung dieser Flächen vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Lösungen für eine Erschließungs- und Bauflächenbereitstellung der umliegenden Wohnbauflächen prinzipiell auch ohne den geringfügigen Teilbereich der bedingten Darstellungsüberlagerung möglich sind. Ebenso ist davon auszugehen, dass eine spätere städtebauliche Verknüpfung dieser Wohnbauflächen mit der überlagerten Wohnbaufläche möglich ist.

Hinweis: Im Rahmen des nördlich an die FNP-Änderung angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN637 "Solarenergetische Wohnanlage Volkenroder Weg", Stand Vorentwurf 03/2012 ist z.B. eine Freihaltezone zur Sicherung der Erschließung bzw. der Verknüpfung mit ggf. später angrenzenden Wohngebieten vorgesehen.

#### **Punkt 15**

Wenn die Wohnbaufläche am Volkenroder Weg trotz der Übereinstimmung mit dem ISEK 2020 nicht mehr im Planungshorizont des Flächennutzungsplans vollzogen werden soll, so ist zu fragen, ob im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans eine nicht bedarfsgerechte (über die "voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde" (§ 5 Abs. 1 BauGB) hinausgehende) Wohnbauflächendarstellung erfolgte oder ob sich der Bedarf seit 2006 stark verringert hat. Ohne weitere Erklärung hierzu ist es jedenfalls nicht plausibel, warum mit dem ISEK übereinstimmende Darstellungen einer Wohnbaufläche erst nach über 20 Jahren benötigt werden sollen. Dies ist auch dann nicht nachvollziehbar, wenn sie zu der "dritten Entwicklungspriorität Wohnen" der Sektoralen Entwicklungskonzeption Wohnen 2020 gehört. (Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Konzeption 2020 Aussagen zur Wohnentwicklung nur bis zum Prognosejahr 2020 (und nicht bis 2032) trifft (vgl. hierzu S. 13).

Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund auch die Aussage in der Begründung, S. 12

und 13, nach der aufgrund der aktuellen Angebots- und Nachfragesituation derzeit für die gesamte Wohnbaulandreserve südlich des Volkenroder Wegs keine Entwicklungspriorität zu begründen sei und unter Berücksichtigung vorhandener Potentiale und im Verfahren befindlicher Bebauungspläne sowie von Reserveflächen des FNP -"soweit vorhersehbar" - ausreichende Wohnbaulandreserven zur Verfügung stünden. Den "vorhersehbaren" Wohnungsflächenbedarf im Rahmen einer Prognose zu ermitteln und zu entscheiden, welche "Wohnbaulandreserven" infolge eines verringerten Bedarfs aufgrund ihrer geringen Eignung (vorerst) nicht mehr in Anspruch genommen werden sollen, - gerade dies ist doch Aufgabe der Flächennutzungsplanung und kann nicht der Einzelplanung überlassen bleiben.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Begründung:**

Wie in der Begründung zur FNP Änderung dargelegt (vgl. Pkt. 2.1 Art der baulichen Nutzung - Darstellung von Wohnbauflächen), ist die Wohnbaufläche südlich des Volkenroder Weges Bestandteil der Baulandreserven der Stadt Erfurt. Die Aussagen zur Entwicklungspriorität und zur Entwicklung der Baulandpotentiale des wirksamen FNP werden im v. g. Punkt der Begründung überarbeitet. Angesichts des globalen energiepolitischen Handlungsbedarfes zur Nutzung regenerativer Energien und des verhältnismäßig kleinen durch die FNP-Änderung betroffenen Flächenanteils der Wohnbauflächenreserven der Stadt Erfurt, stimmt es zwar nicht mit dem im wirksamen FNP enthaltenen gesamtgemeindlichen Planungskonzeption zur Bevorratung von Wohnbauflächen überein, ist es aber vereinbar, im Änderungsbereich zunächst eine vorübergehende Nutzung als Photovoltaikfläche zu ermöglichen. Dies zumal die befristete Nutzung mit der Beräumung und Inwertsetzung des betroffenen ehemaligen Militärgeländes zur Vorbereitung des langfristigen Nutzungszieles als Wohnbaufläche bzw. Grünfläche beitragen kann.

**Punkt 16**

Im Hinblick darauf, dass die PV-Nutzung auf einer ökologisch hochwertigen Sukzessionsfläche geplant ist, weisen wir darauf hin, dass die in § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG genannten Flächen aktuelle Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung betreffen. Es ist zu prüfen, ob die ehemals militärisch genutzte Fläche, auf der nur noch einzelne Reste baulicher Anlagen (wie die Einfriedung) bestehen, die sich ansonsten jedoch im Wesentlichen als beräumte unbebaute Vegetationsfläche darstellt, überhaupt unter die Vergütungspflicht fällt. (Aus der im Umweltbericht, S. 16 enthaltenen Luftbildaufnahme ist kaum zu erkennen, dass es sich bei der Bestandsnutzung im Plangebiet um strukturreiche Offenland- und Gehölzbereiche handelt. Warum wurde das Luftbild in Brauntönen wiedergegeben?)

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Hinweis: Die im Umweltbericht, S. 16 enthaltenen Luftbildaufnahme wird aktualisiert.



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 22</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 900453 99107 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.02.12, 14.05.12	

**Punkt 1**

Derzeit sind in dem angegebenen Geltungsbereich der Maßnahme landeigene Grundstücke, die durch den Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement verwaltet bzw. datenmäßig in der zentralen Liegenschaftsdatei erfasst werden, von der Planung nicht betroffen.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 23</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Postfach 90 03 62 99106 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.02.12, 24.05.12	

**Punkt 1:**

Im Rahmen der Zuständigkeit für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Thüringen wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 24</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 25</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.02.12, 10.05.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 26</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
<b>mit Schreiben vom</b>	06.02.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

**2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 1</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 2</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	AHO Thüringen e.V. Geschäftsstelle OT Uhlstädt Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	
<b>mit Schreiben vom</b>	09.02.12. 07.05.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 3</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 4</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 5</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	06.02.12, 24.05.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 6</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Landesjagdverband Thüringen e. V. Landesgeschäftsstelle Frans-Hals-Straße 6 c 99099 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	09.02.12, 08.05.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 7</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	NABU Landesverband Thüringen Bienstädter Warte 99100 Großfahner	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.02.12	

### **Punkt 1**

Grundsätzlich ist der NABU der Auffassung, dass der fragliche Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durchaus geeignet ist, wenn gleichzeitig auch die Belange von Natur und Landschaft ausreichend Berücksichtigung finden.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

Hinweis: Die relevanten Umweltbelange werden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bewertet. Die mit der FNP-Änderung möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange, werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt (siehe Begründung zur FNP-Änderung, Punkt 4 "Umweltbericht").

### **Punkt 2**

Der Ausschnitt zur F-Plan-Änderung ist nicht deckungsgleich zu den im B-Planentwurf enthaltenen Flächen. Die Änderung nimmt hier noch einmal einen großzügigeren Ausschnitt für Umwidmungen heraus.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Der Bereich der FNP - Änderung wurde schematisch gekennzeichnet. Dadurch ist er größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg". Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes (bedingte / befristete Darstellung eines SO-Photovoltaik als Überlagerung dargestellter Wohnbauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft) betrifft jedoch nur den Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplan-Entwurfes. Für die übrigen innerhalb des Bereiches der FNP - Änderung gelegenen Flächen wird der Inhalt des wirksamen FNP nicht geändert.

### **Punkt 3**

Das im Punkt 1.5.1 zu G 5.2.3. Aufgeführte ist nicht umfänglich zutreffend. Eine bauliche Vorbelastung der für den Solarpark vorgesehenen Fläche betrifft nur einen geringen Anteil. Der umfangreichere Bereich war stets frei von relevanten Vorbelastungen.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung**

Die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025) wurde am 04.07.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet und ist am 05.07.2014 in Kraft getreten. Die Begründung zur FNP-Änderung, Punkt 1.5.1 "Landespla-

nung" wurde daher aktualisiert. Dies beinhaltet u. a. folgenden Grundsatz "G 5.2.9 Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden."

Die für eine Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche war militärisches Übungsgelände (Radarstation / Fernmeldeanlage). Laut Baugrundgutachten ist damit zu rechnen, dass lokal Bauwerksreste und Auffüllungen (Bauschutt etc.) im Boden vorhanden sind. Dies hat sich bei Probegrabungen auf der Fläche in großem Maße bestätigt. Außerdem ist zu beachten, dass der gesamte Bereich mit Asbestplatten umzäunt war und großflächig Bruchstücke auf den Flächen lagerten.

Die vorgesehene befristete Flächennutzung für Photovoltaik entspricht den energiepolitischen Zielen der Stadt Erfurt. Der Photovoltaik wird u. a. ein sehr hohes Potenzial für den bedeutenden Belang des Klimaschutzes zugewiesen. Daher soll der Planbereich der FNP-Änderung bedingt / befristet für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden.

#### **Punkt 4**

Die bisherige Entwicklung der letzten 15 Jahre auf diesen Flächen rechtfertigt es nicht, die EEG-Auslegungen hinsichtlich der Privilegierung für einen Solarpark in Anspruch zu nehmen und die erhöhten Vergütungssätze geltend zu machen.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

#### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

#### **Punkt 5**

Die Aussage, daß "...die vorherige Nutzung noch fortwirkt und diese nicht mittlerweile als ein schützenswerter Freiraum zu bewerten ist" trifft nicht zu, eher ist das Gegenteil der Fall. Erhebliche Teile der Fläche sind als sukzessive Offenlandstandorte gerade im Bereich westlich Erfurt von erheblichem Wert als schützenswerter Freiraum. Auch wenn der Umweltbericht nicht mit zugestellt wurde, ist dem NABU das Gelände durchaus in Kenntnis und auch aus früheren Kartierungen bekannt.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung**

Die relevanten Umweltbelange werden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bewertet. Die mit der FNP-Änderung möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange, werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt. Das Plangebiet umfasst eine militärische Konversionsfläche. Die zu beachtenden Folgewirkungen waren u. a. ein das Gelände begrenzender desolater Asbestzaun, verbliebene Bauwerksreste sowie Bodenverdichtungen. Die anthropogene Nutzung wirkte daher nach.

Der Umweltbericht zur FNP-Änderung wird im Rahmen des Verfahrensschrittes "Entwurf" Teil der Begründung der FNP-Änderung. Diese wurde im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf dem NABU zugesandt. (Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme des NABU zum Vorentwurf der FNP-Änderung konnte der Umweltbericht noch nicht vorliegen.)

Die vorgesehene befristete Flächennutzung für Photovoltaik entspricht den energiepolitischen Zielen der Stadt Erfurt. Der Photovoltaik wird u. a. ein sehr hohes Potenzial für den bedeutenden Belang des Klimaschutzes zugewiesen. Daher soll der Planbereich der FNP-Änderung bedingt / befristet für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden.

### **Punkt 6**

Auch aus dem Punkt 1.5.2. lässt sich keine belastbare Begründung für eine Umwidmung der bisherigen Flächennutzung in einen Solarpark ableiten.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

Hinweis: Der Punkt 1.5.2 "Regionalplanung" der Begründung zur FNP-Änderung verweist auf den Regionalplan Mittelthüringen. Die FNP-Änderung Nr. 18 erfolgt unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Regionalplanung. Die Begründung für die Darstellung der bedingten / befristeten Nutzung liegt nicht auf der Ebene der Regionalplanung.

### **Punkt 7**

Das Handlungskonzept Klimaschutz der Stadt Erfurt sollte Solarparks ausschließlich im besiedelten Bereich, auf geeigneten Industriebrachen und Gewerbe- und Industriestandorten ausrichten. Auch der Vorschlag der B 90/Grünen-Stadtratsfraktion, dass der Flughafen Erfurt-Weimar als Standort eines Solarparks geeignet sei, dürfte einen Hinweis darüber geben, wohin letztlich die Standortfragen führen sollten! Der Solarpark an diesem Standort ist nicht mit einem Klimaschutz in Konformität zu setzen, da die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes damit keine Beachtung finden.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung:**

Das der FNP-Änderung zu Grunde liegende Vorhaben entspricht den im Handlungskonzept Klimaschutz enthaltenen Zielen der Stadt Erfurt. Da das Handlungskonzept Klimaschutz im März 2012 vom Stadtrat beschlossen wurde, wird die Begründung zur FNP-Änderung im Punkt 1.5.3 "Sonstige Planungen und Konzepte" aktualisiert.

An der Aufstellung eines gesamtstädtischen Konzeptes zur Ausweisung geeigneter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Brachen wird in der Stadt Erfurt gearbeitet. Der Standort der FNP-Änderung soll hierzu ergänzend als befristeter Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entwickelt werden. Eine entsprechende Eignung ergibt sich unter Hinzuziehung der vorherigen militärischen Nutzung und der hiermit verbundenen Folgewirkungen (verbliebener Bauwerksreste und isolierte "Insel-" Lage im räumlichen Umfeld) bzw. aus der beabsichtigten Wieder-In-Wert-Setzung dieser Fläche. Im Änderungsbereich bestehen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage sehr gute Bedingungen. Bezogen auf die Topographie von Erfurt ist es ein strahlungsbegünstigter Standort. Es gibt keine geländebedingten und auch keine bebauungsbedingten Verschattungen. Er verfügt über eine jährliche Sonnenscheindauer von im Mittel 1600 Stunden und einer mittleren Strahlungsintensität von etwa 1000 kWh/qm.

Das Entwicklungsziel einer Wohnnutzung wird für den Bereich der bedingten / befristeten Darstellung - Erstnutzung eines Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung Photovoltaikanlage aber nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen zugunsten der energiepolitischen Entwicklungsziele zurückgestellt. Nach Ablauf der Bedingung / Befristung soll dieser Teilbereich wieder für eine Wohnbauflächenentwicklung im Sinne der langfristigen gesamtstädtischen Entwicklungsziele und der Gesamtkonzeption des wirksamen FNP zur Verfügung stehen.

### **Punkt 8**

Als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen „naturferne“ Freiflächen bevorzugt werden, der gegenwärtig geplante Standort hat aber zumindest in Teilbereichen einen erheblichen naturschutzfachlichen Wert als weitgehend offenes Dauergrünland inmitten der Ackerflächen der südlichen Binderslebener Gemarkung.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Begründung:**

Die einzelnen Schutzgüter, so auch die Bedeutung und der Wert des Standortes als Grünland (verbuschendes Grünland tlw. offenes Grünland), werden im Rahmen der Umweltprüfung bewertet. Die mit der FNP-Änderung möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange, werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt.

Die vorgesehene befristete Flächennutzung für Photovoltaik entspricht den energiepolitischen Zielen der Stadt Erfurt. Der Photovoltaik wird u. a. ein sehr hohes Potenzial für den bedeutenden Belang des Klimaschutzes zugewiesen. Daher soll der Planbereich der FNP-Änderung bedingt / befristet für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden.

**Punkt 9**

Die Flächen sollten in der Nähe von Siedlungs- oder Verkehrsflächen liegen, um die Landschaftszerschneidung zu vermeiden, der geplante Standort jedoch liegt inmitten der bislang un bebauten Landschaft und ist von großen Abschnitten der B 7 aus Schmira und Höhe der Messe Erfurt aus deutlich und dominierend sichtbar.

Weiter weisen wir darauf hin, dass vom NABU empfohlen wird, bestimmte Mindestabstände von den Solaranlagen einzuhalten:

- zu kleineren Standgewässern: 500 m.
- zu Neststandorten, Brutkolonien und Rastgebieten im Fall der Rohrweihe: 2000 m, des Wespenbussards: 1000 m.
- Zu Waldrändern oder Feldgehölzen als Lebensräume von Greifvögeln und Fledermäusen: 200 m.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Begründung:**

Es ist zu beachten das im unmittelbaren Umfeld Siedlungsflächen und Verkehrswege bestehen (Wohnbebauung am Volkenroder Weg, Binderslebener Landstraße). Aus der ehemaligen militärischen Nutzung resultierte u. a. ein ca. 2,5 m hoher desolater Asbestzaun. Diese Umzäunung schränkte den Übergang zur freien Landschaft erheblich ein. Damit war das Gelände aus der Umgebung bereits als Fremdkörper wahrnehmbar.

Hinweis: In der Brutvogelkartierung zum parallelen Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" wurden der Wespenbussard und die Rohrweihe weder als Nahrungsgast noch als Brutvogel aufgeführt. Die Einhaltung der Horstabstände ist wahrscheinlich. Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast beobachtet. Die Einhaltung der Abstände zu Kleingewässern ist gegeben.

**Punkt 10**

Es fehlt zur Beurteilung der tatsächlichen naturschutzfachlichen Auswirkungen der Umweltbericht. Es ist aus den derzeitigen zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich, wie die Eingriffskompensation zu lösen ist.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Hinweis:**

Der Umweltbericht zur FNP-Änderung wird im Rahmen des Verfahrensschrittes "Entwurf" Teil der Begründung der FNP-Änderung. Diese wurde im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf dem NABU zugesandt. (Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme des NABU zum Vorentwurf der FNP-Änderung konnte der Umweltbericht noch nicht vorliegen.)

**Punkt 11**

Die fehlenden faunistischen Aufnahmen lassen eine fachlich fundierte Gesamteinschätzung nicht zu. Dies betrifft die Brutvögel und auch die Bedeutung als Durchzugs- und Nahrungsbe-



reich für zahlreiche Kleinvogelarten, die den gesamten ruderalisierten Raum der nicht genutzten Flächen bisher uneingeschränkt nutzen konnten. So sind u. a. Grauammer mit einer beträchtlichen Anzahl an Brutpaaren präsent (vergleiche ADEBAR - Kartierung in 2008-2010).

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Begründung:**

Die relevanten Umweltbelange, so auch die der Fauna werden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bewertet. Die mit der FNP-Änderung möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange, werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt.

Hinweis: Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet, welches avifaunistische Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen) beinhaltet.

Die durch den NABU konstatierte Präsenz der Grauammer hat für den verbuschten Bereich der Planänderung keine Bedeutung, trifft aber für die umliegenden Ackerflächen zu.

**Punkt 12**

Der NABU ist der Meinung, dass die in den Unterlagen behauptete Vernachlässigbarkeit der erwarteten Auswirkungen nicht entsprechend begründet wird. Der erwähnte "neueste Technik-Standard" soll detailliert ermittelt werden, Typenprüfung der Solarmodule ist nötig (genaue Daten über Emissionen, Wärmeabgabe, elektrische und magnetische Strahlung), um die möglichen Auswirkungen wirklich abschätzen zu können.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

**Begründung:**

Im Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV - Freiflächenanlagen steht zu Strahlungen von Solaranlagen folgendes: Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage (Brinkmeier 2005, Verbraucher Initiative e.V. 2004). Die maßgeblichen Grenzwerte (für den Menschen) der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten. Entsprechend dürfte eine Beeinträchtigung von Tierarten ebenfalls nicht vorliegen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

Es wird davon ausgegangen, dass die PV-Anlagen im Rahmen nachfolgender Planungen so gestaltbar sind, dass die entsprechenden technischen Regelwerke eingehalten werden und damit die Auswirkungen durch Wärmeabgabe und Strahlung im gesetzlichen Rahmen liegen.

**Punkt 13**

Die Unterlagen lassen keine Aussagen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Insektenfauna zu, denn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird wenigstens auf dem größten Teil des Gebiets verschwinden, was zur Veränderung der Habitatstruktur führt. Wegen der Beschattung kann der Verlust des Lebensraumes bestimmter Insektenarten erwartet werden. Eine weitere Gefährdung bedeutet für einige Insekten die Anlockung durch das polarisierte Licht.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Begründung:**

Die relevanten Umweltbelange, so auch der Fauna, werden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bewertet. Die mit der FNP-Änderung möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange, werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt.

Hinweis: Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet,

welches avifaunistische Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen) beinhaltet. Es werden auf Grund des Verbuschungsgrades und der standörtlichen Gegebenheiten keine streng geschützten Insektenarten i. S. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatschG erwartet. In Anbetracht der geringen strukturellen und biotischen Ausstattung der Fläche wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf die Erhebung von Insekten im Rahmen des Artenschutzgutachtens verzichtet.

#### **Punkt 14**

Auch für Fledermäuse kann es negative Auswirkungen geben, weil wegen der weniger erwarteten Insekten eine damit verbundene eintretende Nahrungsverfügbarkeit prognostiziert werden muss. Eine weitere Beeinträchtigung können konstruktionsbedingte Fallen (Versteckstrukturen am technischen Gerät, Quartiere an Solarmodulen) bedeuten, die damit die Gefahrenlage für Fledermäuse erhöht.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die relevanten Umweltbelange, so auch der Fauna, werden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bewertet. Die mit der FNP-Änderung möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange, werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt.

Hinweis: Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet, welches avifaunistische Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen) beinhaltet.

#### **Punkt 15**

Auch für die Offenland- und Bodenbrüter kann keine positive Wirkung angenommen werden, sondern im Gegenteil, erhebliche Störungen sind zu erwarten, die vom Verschwinden der Beweidung und der Biotopstrukturen, von der ständigen Betriebsführung, bzw. von der Flächenversiegelung, Überdeckung und Beschattung verursacht werden. So ist ein erheblicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruheplätzen nicht auszuschließen (z. B. für Grauammer, Feldlerche), auch die Nahrungssituation kann sich für einige Arten bedeutend verschlechtern. PV-Anlagen können auch auf benachbarte Flächen wirken und dort durch Scheuch- und Störwirkungen eine Entwertung avifaunistisch wertvoller Lebensräume herbeiführen. Zusammenfassende bisherige Untersuchungen sind beim Michael-Otto-Institut des NABU in Bergerhusen sowie auch bei BIRDLIFE zu Solarparks nicht ausreichend dokumentiert und bedingen daher in jedem Fall eine spezifische Einzelfalluntersuchung.

In den Unterlagen sind auch keine Aussagen zu betriebsbedingten und anlagebedingten Emissionen enthalten bzw. es sind Geräusche durch die Fahrzeuge und Reparaturen zu erwarten die Scheuchwirkungen haben könnten. Wie in den bisherigen Solarparks im Kreis Gotha zu beobachten, sind ständig Personen im Servicebereich anwesend und stellen für die verbleibende Fauna auch eine permanente Störquelle dar.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die relevanten Umweltbelange, so auch der Fauna, werden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bewertet. Die mit der FNP-Änderung möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange, werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die optische Wirkung auf benachbarte Flächen durch eine Umpflanzung bzw. Erhaltung der bestehenden Heckenstrukturen beschränkt werden kann. Außerdem wird erwartet, dass die Flächen des dargestellten Sondergebietes Photovoltaikanlagen nach Umsetzung eines entsprechenden Bauvorhabens zur Wartung nur schwach frequentiert werden müssen. Eine ständige Geräuschkulisse durch Fahrzeuge und Reparaturen wird daher nicht angenommen.

Hinweis: Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet, welches avifaunistische Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen) beinhaltet. Die in der Brutvogelkartierung festgestellten Arten sind hauptsächlich verbreitete Gebüschbrüter, die in den vorhandenen und geplanten Hecken Rückzugsgebiete finden.

#### **Punkt 16**

Die Bodenversiegelung im Gebiet erhöht sich, auch ganzjährig befahrbare Zufahrtswege als Teilversiegelungsflächen sind auch während des Betriebs nötig, folgendermaßen ist die Bodenversiegelung nachhaltig. Dies muss bei der Eingriffsbilanz Beachtung finden. Die Entfernung von Sträuchern, Gehölzen und sonstigem ruderalen Aufwuchs beeinträchtigt die Fauna am Standort erheblich und muss kompensiert werden.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die relevanten Umweltbelange, werden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bewertet. Die mit der FNP-Änderung möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange und eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt.

#### **Punkt 17**

Unabhängig von den zu erwartenden Ersatzmaßnahmen ist auch zumindest eine Maßnahme zur Verbesserung der Habitatstruktur für die betroffenen Artengruppen (Insekten, Fledermäuse und Vögel) zu planen und umzusetzen.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

#### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

#### **Punkt 18**

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen wurde für das Vorhabensgebiet kein Solarpark gewidmet, vielmehr ist die Signatur auf Vorrang Landwirtschaft und Freiraumsicherung enthalten. Hier muss entweder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden oder die Maßnahme wird als nicht raumbedeutsam eingestuft, was sie jedoch allein aus der bisherigen Größenordnung ist.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung:**

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen (RPMT) gibt es für den Standort kein Vorrang oder Vorbehalt Landwirtschaft. Die FNP-Änderung umfasst Teile eines südlich angrenzenden Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB), welcher als Teil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-25 "Pfaffenlehne nördlich Schmira" zu verstehen ist. Diese geringfügig im Bereich der FNP-Änderung liegenden Flächen werden jedoch nicht im wirksamen FNP geändert. Die Auswirkungen der Planung auf das angrenzende Vorranggebiet Freiraumsicherung

werden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bewertet. Laut Umweltbericht gibt es keine Auswirkungen auf das GLB und damit auch keine Beeinträchtigung der mit dem Vorranggebiet Freiraumsicherung verbundenen Erfordernisse der Raumordnung. Ein Zielabweichungsverfahren ist damit nicht begründet und wird auch seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes bisher nicht eingefordert.

#### **Punkt 19**

Der gewählte Standort ist für den geplanten Solarpark in der Ganzheit nur bedingt geeignet, bereits schutzwürdige Biotopbereiche sind auszusparen bzw. an anderer Stelle wiederherzustellen. Eine "Konversions"-Lage ist für den Standort nach 17 Jahren Aufgabe der militärischen Nutzung de facto nicht mehr zu erkennen, zumal diese unversiegelten Bereiche auch nicht erheblich beeinträchtigt waren.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die relevanten Umweltbelange, werden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bewertet. Die mit der FNP-Änderung möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange und eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt. Der Standort ist eine für eine befristete Photovoltaiknutzung verfügbare geeignete militärische Konversionsfläche. Die frühere Nutzung wirkte durch Bauwerksreste, Bodenveränderungen und einen Asbestzaun nach.

#### **Punkt 20**

Grundsätzlich sieht der NABU in der Nutzung der offenen Landschaft für Solarparks immer erhebliche Probleme und lehnt daher eine Bebauung ab, solange ausreichend Alternativstandorte in Erfurt zur Verfügung stehen.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung:**

An der Aufstellung eines gesamtstädtischen Konzeptes zur Ausweisung geeigneter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Brachen wird in der Stadt Erfurt gearbeitet. Der Standort der FNP-Änderung soll hierzu ergänzend als befristeter Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entwickelt werden. Eine entsprechende Eignung ergibt sich unter Hinzuziehung der vorherigen militärischen Nutzung und der hiermit verbundenen Folgewirkungen (verbliebener Bauwerksreste und isolierte "Insel-" Lage im räumlichen Umfeld) bzw. aus der beabsichtigten Wieder-In-Wert-Setzung dieser Fläche. Im Änderungsbereich bestehen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage sehr gute Bedingungen. Bezogen auf die Topographie von Erfurt ist es ein strahlungsbegünstigter Standort. Es gibt keine geländebedingten und auch keine bebauungsbedingten Verschattungen. Er verfügt über eine jährliche Sonnenscheindauer von im Mittel 1600 Stunden und einer mittleren Strahlungsintensität von etwa 1000 Kwh/qm.

Das Entwicklungsziel einer Wohnnutzung wird für den Bereich der bedingten / befristeten Darstellung - Erstnutzung eines Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung Photovoltaikanlage aber nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen zugunsten der energiepolitischen Entwicklungsziele zurückgestellt. Nach Ablauf der Bedingung / Befristung soll dieser Teilbereich wieder für eine Wohnbauflächenentwicklung im Sinne der langfristigen gesamtstädtischen Entwicklungsziele und der Gesamtkonzeption des wirksamen FNP zur Verfügung stehen.

#### **Punkt 21**

Die Abschätzung der erwarteten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind in den einzelnen Planteilen besser zu begründen. Avifaunistische Datenerhebungen, insbesondere be-

züglich der tatsächlichen Brutvögel sind grundsätzlich zur Beurteilung der Wertigkeit des Standortes notwendig.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Begründung:**

Die relevanten Umweltbelange, werden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bewertet. Die mit der FNP-Änderung möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange, werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt.

Hinweis: Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet, welches avifaunistische Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen) beinhaltet.

**Punkt 22**

Der NABU möchte zum weiteren Verfahren auf dem Laufenden gehalten werden und den Umweltbericht nachgereicht bekommen.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

Hinweis: Der Umweltbericht zur FNP-Änderung wird im Rahmen des Verfahrensschrittes "Entwurf" Teil der Begründung der FNP-Änderung. Diese wurde im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf dem NABU zugesandt. (Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme des NABU zum Vorentwurf der FNP-Änderung konnte der Umweltbericht noch nicht vorliegen.)

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 8</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
<b>mit Schreiben vom</b>	09.02.12, 31.05.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 9</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.02.12, 09.05.12	

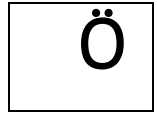
**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 10</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**



## 2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung**



Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

## 2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der Innergemeindliche Abstimmung und deren Abwägung**



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>11</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
<b>mit Schreiben vom</b>	14.02.12, 08.05.12	

**Punkt 1:**

Aus Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für die FNP-Änderung werden die nachstehenden Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes/ Bereitstellung von Löschwasser (Der Grundschutz ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert.)
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen (Gegenwärtig sind Löschwasserentnahmestellen im öffentlichen Straßenbereich in ausreichender Zahl vorhanden.)
3. Berücksichtigung erforderlicher Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren BIN636 "Freiflächenphotovoltaikanlage Volkenroder Weg" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>12</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Amt für Soziales und Gesundheit	
<b>mit Schreiben vom</b>	31.01.12, 07.05.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>13</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Bauamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	07.06.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>14</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Tiefbau- und Verkehrsamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	15.02.12	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>15</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich Bindersleben "Volkenroder Weg"	
<b>von</b>	Umwelt- und Naturschutzamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	15.02.12, 12.06.12	

**Punkt 1**

Mit dem Entwurf zur FNP-Änderung ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht anzufertigen.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 2**

Die beteiligten Behörden des Umwelt- und Naturschutzamtes erheben zur vorgelegten Entwurfsfassung der FNP-Änderung keine Einwände.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**